

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Abfallreglement

vom 12. Dezember 2022

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs-, und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde	Seite 3
§ 3	Vollzug	Seite 3
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	Seite 3
§ 5	Selbstbindung des Gemeinwesens	Seite 4
§ 6	Zulässige Entsorgungswege	Seite 4

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7	Kompostierbare Abfälle	Seite 4
§ 8	Andere verwertbare Abfälle	Seite 4
§ 9	Tierkadaver und konfiskate Metzgereiabfälle	Seite 5
§ 10	Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	Seite 5
§ 11	Kehrichtabfuhr	Seite 5
§ 12	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	Seite 6
§ 13	Bereitstellung der Abfälle	Seite 6

III. Finanzielles

§ 14	Gebühren	Seite 6
§ 15	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	Seite 7

IV. Diverses

§ 16	Informationspflichten der Gemeinde	Seite 7
§ 17	Bewilligung für Massenveranstaltungen	Seite 7
§ 18	Delegation von Aufgaben an Private	Seite 7
§ 19	Rechtsschutz	Seite 8
§ 20	Strafbestimmungen	Seite 8
§ 21	Schlussbestimmungen	Seite 8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupersdorf beschliesst, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b) Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBAK) zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Die Bevölkerung soll sich in ihrem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden, die Gemeindeverwaltung und die Schule achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Lösungen im Quartier anzustreben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁵ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁶ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- eine Grüngutentsorgung für lokales Grüngut anbietet

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Papier und Karton
- Glas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- PET-Flaschen
- Weissblech, Aluminium
- Metall
- Textilien
- Sonderabfälle

² Die OeBAK kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die OeBAK entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Tierkadaver und konfiskate Metzgereiabfälle

¹ Tierkadaver und Konfiskate sind unverzüglich im Konfiskatraum in Welschenrohr abzugeben. Sie dürfen keineswegs vergraben oder dem Hauskehricht beigegeben werden.

§ 10 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- kleine Batterien und Akkus,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Motoren- und Speiseöle

§ 11 Kehrriechtabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine wöchentliche Kehrriechtabfuhr.

§ 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;

- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern oder 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem entsprechenden Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken, KEBAG-Sperrgutmarken sowie KEBAG-Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 14 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 10 und der Abgabe auf Abfällen gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren festgelegt, die pro Wohnung erhoben werden sowie von denjenigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten sind, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

⁴ Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG. Die Höhe der Grundgebühren ist im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

§ 15 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

¹ Die Abfallbeseitigung wird als Spezialfinanzierung geführt. In der Spezialfinanzierung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Die Spezialfinanzierung ist über drei bis acht Jahre ausgeglichen zu führen.

IV. Diverses

§ 16 Informationspflichten der Gemeinde

Die OeBAK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und halten die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege) und über die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

§ 17 Bewilligungen für Anlässe

Bei der Bewilligung von Anlässen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 18 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadensfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der OeBAK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 20 Strafbestimmungen

Wer gegen die Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird verzeigt und durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zur Maximalkompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es ersetzt das Abfall-Reglement vom 18. Dezember 2000.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident: Edgar Kupper
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 16. Februar 2024